

# Checkliste

## Entschlüsselung von Webverbindungen

### 1 Einleitung

Verschlüsselte Webverbindungen (https-Verbindungen) gehören zum Standard im Internet. Sie stellen eine wesentliche technische Massnahme dar zur Gewährleistung der Privatsphäre und der Informationssicherheit beim Aufrufen von Websites im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)). Verschlüsselte Verbindungen schränken jedoch Schutzmassnahmen ein, wie die Filterung von Malware oder unerwünschten Inhalte. Deshalb besteht oft ein Interesse daran, dass verschlüsselte Verbindungen von Internet-Surfproxies oder ähnlichen Anwendungen entschlüsselt werden können.

Die Entschlüsselung tangiert nicht nur die Privatsphäre der betroffenen Personen, sondern auch die Integrität und Authentizität von Online-Transaktionen. Eine Risikoabwägung sowie datenschutzkonforme Massnahmen bei der Umsetzung sind zwingend.

Die Checkliste unterstützt öffentliche Organe bei der Umsetzung der Massnahmen zur datenschutzkonformen Entschlüsselung von verschlüsselten Webverbindungen.

## 2 Checkliste

Ist eine datenschutzkonforme Entschlüsselung von Webverbindungen möglich?

1. Wurde eine Risikoanalyse und -beurteilung vorgenommen?

Ja weiter zu 2.

Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Es ist aufzuzeigen, dass die Massnahmen zur Risikominderung das Aufbrechen einer Verbindung rechtfertigen
- 

2. Ist die Transparenz der Entschlüsselung sichergestellt?

Ja weiter zu 3.

Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Der Zweck der Entschlüsselung sowie die Rechtsgrundlage sind klar zu dokumentieren.
  - Es ist zu regeln, in welchen Fällen Verbindungen entschlüsselt werden beziehungsweise werden können.
  - Die Nutzerinnen und Nutzer sind über die Entschlüsselung von Verbindungen zu informieren.
  - Auf einer den Nutzerinnen und Nutzern zugänglichen Website sind die nötigen Informationen aufzuführen zum Thema Entschlüsseln von Verbindungen. Auf der Website sind Dokumentationen über Prozesse und Abläufe zur Verfügung zu stellen.
  - Die Nutzerinnen und Nutzer sind darüber zu informieren, wie sie erkennen, ob das Zertifikat von der Website stammt.
  - Zertifikatsfehler und -probleme sind technisch korrekt an den Client-Browser weiterzugeben und den Nutzerinnen und Nutzern transparent zu machen (Fehlermeldung).
- 

3. Besteht ein Prozess für Ausnahmen?

Ja weiter zu 4.

Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Es ist ein Prozess zu implementieren, in dem Nutzerinnen und Nutzer eine Ausnahme von der Entschlüsselung von Websites beantragen können. Vor dem Entscheid über die Genehmigung der Ausnahme ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über den Entscheid zu informieren.
-

#### 4. Wird eine gültige und vertrauenswürdige Zertifikatskette verwendet?

Ja weiter zu 5.  
Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Für die Entschlüsselung der Verbindungen ist ein gültiges Zertifikat zu verwenden, das vom öffentlichen Organ ausgestellt wurde.
- Wenn eine Website ein abgelaufenes Zertifikat (expired) benützt, sind die Nutzerinnen und Nutzer darüber zu informieren. Sie müssen die Wahlmöglichkeit bekommen, die Website aufzurufen oder nicht aufzurufen.
- Wenn eine aufgerufene Website ein Zertifikat einer nicht vertrauenswürdigen Certificate Authority (CA) benützt, sind die Nutzerinnen und Nutzer darüber zu informieren. Sie müssen die Wahlmöglichkeit bekommen, die Website aufzurufen oder nicht aufzurufen.
- Wenn eine aufgerufene Website ein zurückgezogenes Zertifikat (revoked) verwendet, ist die Verbindung zu blockieren und die Nutzerinnen und Nutzer sind darüber zu informieren.
- Die Gültigkeitsdauer des für die Entschlüsselung generierten Zertifikats ist gleich lang oder kürzer als die des Originalzertifikats.
- Die Zertifikatskette und ihre Attribute werden von allen Komponenten korrekt behandelt (zum Beispiel Zertifikat abgelaufen / expired).
- Die im Standard des Verschlüsselungsprotokolls definierten Mechanismen und Funktionen sind zu beachten und zu unterstützen (beispielsweise Version des Verschlüsselungsprotokolls, Forward Secrecy usw.).

---

#### 5. Wurde ein Berechtigungskonzept erstellt und umgesetzt?

Ja weiter zu 6.  
Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Die Verhältnismässigkeit und die Datensicherheit sind durch angemessene rollenspezifische Zugangsrechte (Role Based Access Control) und weitere organisatorische Massnahmen zur effektiven Zugriffsregelung sicherzustellen. Für die Anwendung, die administrativen Zugänge und den Zugriff auf Protokolldaten ist ein Rollen- und Berechtigungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Datenschutzfreundliche Prinzipien wie «need-to-know» und «least-privileges» sind dabei zu berücksichtigen. Das Konzept ist regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren.
  - Der Zugriff durch Administratorinnen oder Administratoren, inklusive Zugriff auf ein mögliches Administrationsportal, sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung abzusichern.
  - Die Zugriffe auf die Anwendungen und die Systeme zur Entschlüsselung sowie Protokolldaten sind stichprobenmässig zu überprüfen, Unregelmässigkeiten sind zu erfassen und auszuwerten.
-

6. Ist die Protokollierung der Entschlüsselung datenschutzkonform umgesetzt?

Ja bei Auslagerung der Dienstleistung weiter zu 7, sonst weiter zu 8.  
Nein Entschlüsselung nicht möglich

- Die durch die Entschlüsselung entstehenden Ereignis- und Anwendungsprotokolle sind aufzuzeichnen und gemäss ihrem Verwendungszweck zentral aufzubewahren (inklusive Zugriffe auf die Anwendung sowie auf die Protokolldaten selber).
- Die Aufbewahrungsdauer ist verhältnismässig zu wählen.
- Die Protokolldaten sind regelmässig stichprobenmässig zu überprüfen, Unregelmässigkeiten sind zu erfassen und auszuwerten.

---

7. Sind die Anforderungen an die Auslagerung von Datenbearbeitungen eingehalten?

- Erfolgt die Entschlüsselung nicht durch den Anbieter der Webdienstleistungen selbst, sondern durch einen Dritten, sind die Anforderungen an die Auslagerung von Datenbearbeitungen gemäss § 6 IDG einzuhalten.
- Zusätzliche Risiken, die durch die Nutzung einer Cloud-Lösung entstehen, müssen bewertet und in einer Beurteilung berücksichtigt und dokumentiert werden.

Ja weiter zu 8.  
Nein Entschlüsselung nicht möglich

---

8. Sind sämtliche Anforderungen an die Entschlüsselung von Webverbindungen umgesetzt?

Ja Entschlüsselung von Webverbindungen möglich  
Nein Entschlüsselung nicht möglich

### 3 Weiterführende Informationen

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

[Leitfaden Bearbeiten im Auftrag](#)

dsb



datenschutzbeauftragter  
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Zürich  
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99  
datenschutz@dsb.zh.ch

[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[twitter.com/dsb\\_zh](https://twitter.com/dsb_zh)

Datenschutz mit Qualität

